

ENTWURF

**HABITATANALYSE ZUR
EINBEZIEHUNGSSATZUNG
'AM KRAUTFELD'**

Gemarkung Aub
Stadt Aub
Landkreis Würzburg

Stand: 16. April 2026
Änderungen zum vorherigen Entwurf sind grün markiert

Bearbeiter
Rita Herbst

Inhalt

1	Einführung	3
1.1	Rechtliche Grundlagen	3
1.2	Datengrundlage	3
1.3	Methodisches Vorgehen	4
2	Untersuchungsraum	5
3	Wirkung des Vorhabens	7
3.1	Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse	7
3.2	Anlagenbedingte Wirkprozesse	8
3.3	Betriebsbedingte Wirkprozesse	9
4	Maßnahmen	10
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung	10
4.2	Hinweise	11
5	Prüfung der Verbotstatbestände	12
5.1	Gefäßpflanzen	12
5.2	Säugetiere (ohne Fledermäuse)	12
5.3	Fledermäuse	12
5.4	Reptilien	13
5.5	Amphibien	13
5.6	Fische	13
5.7	Schmetterlinge	14
5.8	Käfer	14
5.9	Libellen	14
5.10	Mollusken	14
5.11	Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	14
6	Gutachterliches Fazit	15
7	Literaturverzeichnis	16
7.1	Gesetze und Richtlinien	16
7.2	Literatur	16
8	Anhang	17
8.1	Vogelarten mit potenziellem Verbreitungsgebiet im Untersuchungsraum	17

1 Einführung

Für die Einbeziehungssatzung 'Am Krautfeld' in Aub ist eine artenschutzrechtliche Potentialanalyse (Habitatanalyse) erforderlich. Das Projektgebiet umfasst eine Fläche von ca. 1.358 m² (Baugebiet und Ausgleichsflächen) und beinhaltet Teilbereiche des Flurstückes 803, Gemarkung Aub.

Bei einer Habitatanalyse werden Rückschlüsse von den vorgefundenen Habitatstrukturen auf das Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten gezogen (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten). Dabei wird unterstellt, dass sämtliche vorkommenden Strukturen auch von den in Frage kommenden Arten genutzt werden.

Eine Habitatanalyse ist zur Ermittlung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausreichend, wenn Zerschneidungswirkungen durch ein Vorhaben ausgeschlossen sind und aufgrund der vorhandenen Vorbelastungen das Vorkommen störungsempfindlicher Arten ausgeschlossen werden kann.

Der Untersuchungsraum umfasst auch angrenzende Bereiche des Vorhabens.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Es sind sowohl die Vorgaben des BNatSchG, als auch der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG) sowie länder-eigene Vorschriften zu Schutzgebieten und geschützten Teilen von Natur und Landschaft sowie Tier- und Pflanzenarten zu beachten. Hierzu zählen u.a. Verbote zur Beeinträchtigung von Arten sowie zur Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ein Verstoß gegen das Verbot aus § 44 Abs. 1 Nr. 3 liegt nach § 44 Abs. 5 BNatSchG nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Nach § 45 Abs. 7 können Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden. Ausnahmen sind nur zulässig, wenn es keine zumutbaren Alternativen gibt und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG sind auf europäischer Ebene im Wesentlichen in den Artikeln 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) sowie in den Artikeln 5 und 9 der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) verankert.

1.2 Datengrundlage

Um die Betroffenheit der Arten zu ermitteln wurden folgende Unterlagen verwendet:

- Lageplan mit prinzipieller Darstellung der geplanten Maßnahmen.
- Begehung mit Erfassung der Lebensräume, der aktuell vorkommenden Fauna, sowie vorhandener Strukturen
- Arteninformationen des LfU (2022)
- Verbreitungskarten von Arten der FFH-RL in Deutschland (Petersen et al. 2003)
- Rote Listen gefährdeter Arten Bayerns: Weichtiere 2022, Fische 2021, Käfer 2020, Brutvögel 2020, Lurche 2019, Kriechtiere 2019, Libellen 2018, Säugetiere 2017, Tagfalter 2016 und alle anderen Artengruppen 2003 (LfU)
- Rote Liste Deutschland: Fische 2023, Brutvögel 2021, Säugetiere 2020, Reptilien 2020, Amphibien 2020, Pflanzen 2018, Wirbellose 2016, weitere Wirbeltiere 2015-1998 (BMUV)
- Natura 2000, Bayerische Referenzliste der Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II, IV und V der FFH-Richtlinie (Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2022)

- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (Bundesamt für Naturschutz, 2019)
- Leitfaden Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen (LANUV, 2014)
- Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag (Albrecht et al. 2014)
- Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2025)

1.3 Methodisches Vorgehen

Schritt 1: Relevanzprüfung

Zunächst erfolgt eine allgemeine Abschichtung des relevanten Artenspektrums auf Basis bekannter Verbreitungsgebiete und typischer Lebensräume. Anhand wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie nach fachlicher Einschätzung wird danach die konkrete Habitateignung des Vorhabenraums geprüft sowie die Wirkungsempfindlichkeit der Arten vorhabensspezifisch beurteilt. Hierbei findet ggf. eine Übersichtsbegehung zur Sicherung der Einschätzung oder zur Klärung bei unsicherem Sachverhalt statt. Anschließend findet eine Bestandserfassung nach Methodenstandards der jeweiligen Art statt, wobei die Artenliste bei zusätzlich nachgewiesenen Arten ergänzt wird. In Einzelfällen kann eine „worst-case“ Betrachtung die Bestandserfassung ergänzen bzw. ersetzen.

Schritt 2: Prüfung der Verbotstatbestände und geeigneter Maßnahmen

Für die durch die Relevanzprüfung ermittelten Arten erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 5 BNatSchG. Dabei wird für jede Art geprüft, ob durch das Vorhaben die Verbotstatbestände erfüllt werden. Gegebenenfalls lässt sich die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) abwenden.

Schritt 3: Ausnahmeprüfung

Wird durch das Vorhaben ein Verbotstatbestand erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen (§ 45 Abs. 7 BNatSchG) geprüft werden. Diese sind erfüllt, wenn:

- keine zumutbaren Alternativen zur Verfügung stehen,
- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorliegen,
- sich der Erhaltungszustand der betroffenen Arten nicht verschlechtert, ggf. einschließlich weitergehender Anforderungen nach Art. 16 Abs. 1 und 3 FFH-RL bzw. Art. 9 Abs. 2 VS-RL

Wird eine artenschutzrechtliche Ausnahme erteilt, können Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands (FCS-Maßnahmen) der betroffenen Population einer Art ergriffen werden.

Begehung

Bei einer Begehung am 29.07.2025 wurde das Projektgebiet auf Habitatpotentiale für streng oder gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten untersucht. Für die fachgerechte Abschätzung faunistischer Vorkommen wurde um die Planfläche ein Puffer von 10-20 m Breite gelegt (Untersuchungsraum).

2 Untersuchungsraum

Das Projektgebiet liegt im südöstlichen Bereich von Aub, im Anschluss an die vorhandene Bebauung und in der Nähe landwirtschaftlicher Nutzgebäude. Östlich liegen ein Reitplatz und eine Wiese (Intensivgrünland). Südlich steht ein landwirtschaftliches Nutzgebäude. Im westlichen Gebiet befinden sich eine kleine Koppel sowie ein Bauerngarten mit einem alten Schuppen und wenige Obstbäume (Halbstamm). Die Hecken entlang des Gartens setzen sich vor allem aus Esche, Feldahorn und Zwetschge zusammen sowie Goldregen, Quitte, Heckenrose und Flieder. Im Norden schließt nach der Straße „Am Krautfeld“ eine Ackerfläche an.

Es befinden sich keine Schutzgebiete und geschützte Biotope in unmittelbarer Umgebung zum Plangebiet.



Projektgebiet (rot) und Untersuchungsraum. Ergänzungssatzung 'Am Krautfeld'.
© Bayerische Vermessungsverwaltung 2025, GeoBasis-DE / BKG 2019 – Daten verändert

Baum Nr.	Baumart	StU in cm	Habitatstrukturen	Eignung für
1	Apfel	111	Gepflegt, wenig Totholz, keine Höhlen	Vögel
2	Apfel	106	Etwas Totholz, keine Höhlen, kleine Rindenschäden	Vögel
3	Apfel	77	Wenig Totholz, keine Höhlen	Vögel
4	Apfel	78	Etwas Totholz, keine Höhlen	Vögel
5	Apfel	133	Astabbruch, Totholz	Vögel, Fledermäuse
6	Zwetschge (<i>Prunus domestica</i> subsp. <i>domestica</i>)	85	Etwas Totholz, keine Höhlen	Vögel
7	Pflaume (<i>Prunus domestica</i>)	92	Etwas Totholz, keine Höhlen	Vögel



1) Reitplatz. © Klärle GmbH (2025)



2) Landwirtschaftliches Gebäude. © Klärle GmbH (2025)



3) Koppel. © Klärle GmbH (2025)



4) Bauerngarten. © Klärle GmbH (2025)



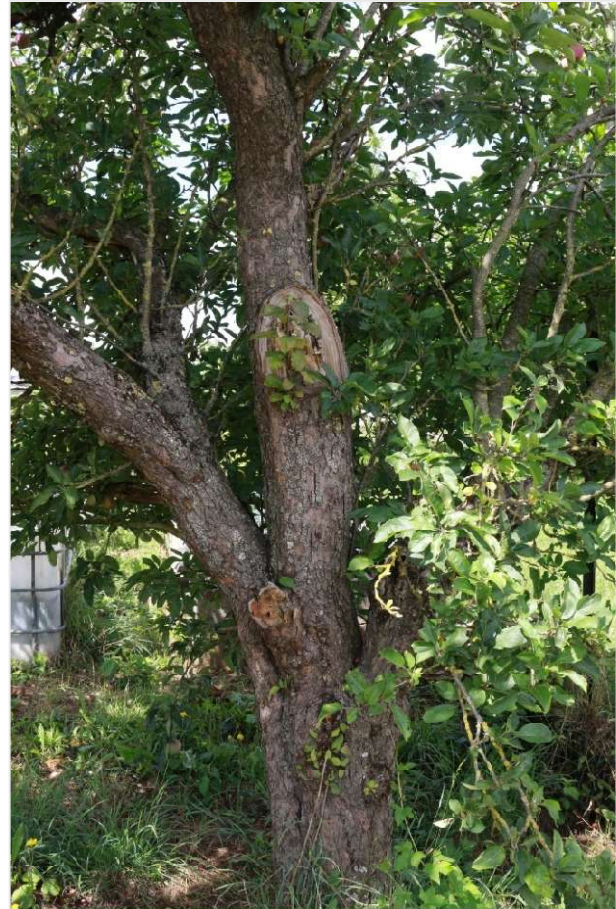
5) Bauerngarten. © Klärle GmbH (2025)



6) Bauerngarten und Obstbäume. © Klärle GmbH (2025)



7) Zwetschge. © Klärle GmbH (2025)



8) Apfel. © Klärle GmbH (2025)

3 Wirkung des Vorhabens

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten analysiert und die Wirkfaktoren ermittelt, von denen Beeinträchtigungen und Störungen ausgehen können.

Verbotsrelevante Beeinträchtigungen

- V** Verletzung oder Tötung von Tierarten und ihrer Entwicklungsformen
- H** Beschädigung oder Zerstörung von Habitaten der Tierarten
- S** Störung von Tierarten

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Während der Bauphase treten zeitlich begrenzte, baubedingte Wirkungen auf, die in Form von Lärm, schädlichen Emissionen sowie bauzeitlich genutzten Flächen auch außerhalb der Planfläche zu Habitatverlusten und Vitalitätseinbußen von Arten führen können.

Wirkfaktor		Auswirkung	Betroffene Arten/-gruppe
V	Verletzung oder Tötung von Tierarten und ihrer Entwicklungsformen durch den Baubetrieb	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Verluste von Einzelindividuen durch die Kollision/ das Überrollen mit Baufahrzeugen 	Vögel, Reptilien, Insekten
H, S	Flächeninanspruchnahme während der Bauphase (Baustraße, Baufeld, Lagerplätze etc.)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Veränderung der Vegetationsstruktur ▪ Verlust von Lebensstätten ▪ Fragmentierung von Lebensräumen (Barrierewirkung) ▪ Störung von Arten durch die Anlage von Erd- und Baustofflagerstätten auf bauzeitlich genutzten Flächen und temporären Baustraßen 	Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Insekten

Wirkfaktor		Auswirkung	Betroffene Arten/ -gruppe
		<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beeinträchtigung angrenzender Biotopstrukturen durch den Baubetrieb 	
H, S	Nichtstoffliche Einwirkungen: Lärmimmissionen, optische Störungen, Erschütterungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Störwirkungen (Irritation, Schreckreaktion) ▪ Flucht- und Meidereaktion ▪ Anlockwirkung z.B. durch Licht 	Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Insekten
H, S	Stoffliche Einwirkungen: Staub- und Schadstoffeintrag	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Belastung / Funktionsverlust von Habitaten 	Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Insekten
H, S	Veränderung abiotischer Standortfaktoren: Bodenauftrag, -abtrag, -vermischung, -verdichtung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Veränderungen der Bodenstruktur und des Pflanzenbewuchses 	Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Insekten

Die baubedingten Wirkfaktoren und -prozesse werden aufgrund der zeitlich begrenzten Baumaßnahmen und der geringen Flächengröße als gering eingestuft.

Mit Fragmentierungen von Lebensräumen ist aufgrund der Ortsrandlage nicht zu rechnen. Erhebliche Beeinträchtigungen für Brutvögel und Fledermäuse können durch eine Rodung im Zeitraum vom 01. Oktober bis 28. Februar vermieden werden. Aufgrund ihrer ökologischen Funktion und Wertigkeit sollten gerodete Bäume nachgepflanzt werden. Der Verlust eines Feldermaushabitats ist auszugleichen.

3.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Wirkfaktor		Auswirkung	Betroffene Arten/ -gruppe
H, S	Dauerhafte Flächeninanspruchnahme (Bebauung, Versiegelung, Nutzungsänderung und Veränderung der Vegetation)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Dauerhafter Verlust der biologischen Funktion, Verlust /Änderung der charakteristischen Dynamik ▪ qualitative und quantitative Verluste und/oder Beeinträchtigungen von Brut-, Balz-, Wohn- und Zufluchtsstätten sowie Nahrungsgebieten ▪ Beeinträchtigung benachbarter Lebensräume (Silhouetteneffekt) 	Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Insekten
H, S	Barrierewirkung, Zerschneidung, Fragmentierung	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eine Barrierewirkung, Zerschneidung und Fragmentierung von Habitaten ist nicht zu erwarten. 	
V, H, S	Nichtstoffliche Wirkungen: optische Störungen	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Optische Störwirkungen (durch Spiegelungen an Gebäuden) mit Irritation, Schreckreaktion, Flucht- und Meidereaktion ▪ Anlockwirkung z.B. durch Licht mit Verletzung und Tötung (durch Kollision) 	Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Insekten
H, S	Stoffliche Wirkungen: Staub- und Schadstoffeintrag	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ein Funktionsverlust von Habitaten durch stoffliche Einträge ist nicht zu erwarten. 	
H, S	Veränderung des Mikro- und Mesoklimas	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Eine Veränderung des Kleinklimas ist nur kleiräumig zu erwarten. 	Reptilien, Insekten

Die anlagenbedingten Wirkprozesse werden aufgrund der vorhandenen Flächenausstattung und geplanten Nutzung (Wohnen) als gering eingestuft.

Das Plangebiet ist durch angrenzende Bebauung und gärtnerische Nutzung anthropogen geprägt und bietet für geschützte Tierarten nur eingeschränkt geeignete Habitate. Durch die Versiegelung und Bebauung wird sich das Mikroklima kleinräumig verändern. Mit Fragmentierungen von Lebensräumen ist aufgrund der Ortsrandlage und bestehenden Nutzung nicht zu rechnen. Ein Funktionsverlust von Habitaten durch stoffliche Einträge ist nicht zu erwarten.

3.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Wirkfaktor		Auswirkung	Betroffene Arten/ - gruppe
V, H, S	Nichtstoffliche Einwirkungen: Optische und akustische Störungen	<ul style="list-style-type: none"> Die Störungsintensität im Planungsgebiet wird sich durch die Bebauung nur in geringem Umfang erhöhen. Die Störungen werden vor allem in Form von Lärm- und Lichtmissionen auftreten. 	
H, S	Stoffliche Einwirkungen: Staub- und Schadstoffeintrag	<ul style="list-style-type: none"> Eine relevante Erhöhung des Verkehrsaufkommens und damit verbundene stoffliche Einwirkungen sind nicht zu erwarten. 	
V	Verletzung oder Tötung von Tierarten und ihrer Entwicklungsformen durch Verkehr	<ul style="list-style-type: none"> Verluste von Einzelindividuen durch die Kollision/ das Überrollen mit Fahrzeugen sind kaum zu erwarten. 	

Von relevanten betriebsbedingten Wirkprozessen ist aufgrund der bestehenden und geplanten Nutzung nicht auszugehen.

4 Maßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu vermindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1 Begrenzung des Baufeldes

Zum Schutz angrenzender Lebensraumstrukturen erfolgt eine Begrenzung des Baufeldes. Eine Lagerung von Baumaterial und Baufahrzeugen außerhalb des Projektgebietes ist unzulässig.

Zu Gehölzen ist ein Mindestabstand von 1,5 m ab der äußeren Ausdehnung (Traufbereich) einzuhalten. Bei Bäumen beträgt der Abstand Kronentraufe zuzüglich 1,5 m, bei säulenförmigen Gehölzen zuzüglich 5 m. Die Pufferfläche ist abzuschranken oder durch Baustellenbänder klar zu markieren.

V2 Reptilienschutz

Gehölze sowie Totholz- und Steinhaufen sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar zu beseitigen. Die Wurzelstöcke sind zunächst im Boden zu belassen und dürfen ab April entfernt werden. Die Vegetation ist vor der Freimachung der Bauflächen und während der Bauphase kurz zu halten.

Bei Abweichung von den vorgesehenen Maßnahmen ist eine ökologische Baubegleitung erforderlich und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) abzustimmen.

V3 Vogelschutz

Zur Vermeidung von Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeit ist im Zeitraum von März bis September unmittelbar vor Baubeginn eine Kontrolle auf Brutvorkommen durchzuführen.

Sofern Brutstätten festgestellt werden, ist die Untere Naturschutzbehörde (UNB) zu informieren und die bestehende Schutzmaßnahme (V1) in Abstimmung mit der UNB bei Bedarf anzupassen.

V4 Gestaltung der Außenbeleuchtung

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen lichtempfindlicher Tierarten ist die Außenbeleuchtung insektenfreundlich auszugestalten (Farbtemperatur max. 3.000 Kelvin, gerichtete Leuchten ohne Abstrahlung nach oben, keine Dauerbeleuchtung).

V5 Vogelschutz an Gebäuden

Bei der Gebäudeplanung ist den Belangen des Vogelschutzes Rechnung zu tragen. Hierzu zählen die Reduzierung von Durchsichten und Spiegelwirkungen, die Vermeidung transparenter Eckbereiche sowie der Einsatz von **vogelfreundlichem Glas** (z. B. strukturierte Gläser, geeignete Markierungen).

V6 Gartengestaltung

Die Anlage von Schottergärten ist unzulässig. Nicht überbaute Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu bepflanzen, um die Durchgrünung, das Mikroklima und die Artenvielfalt zu fördern.

Für Ergänzungen wird auf die Hinweise verwiesen.

V7 Rodungen

Gehölzfällungen sind nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar zulässig (vgl. § 39 Abs. 5 BNatSchG). Soll die Rodung außerhalb des zulässigen Zeitraums erfolgen, ist Kontakt mit der unteren Naturschutzbehörde aufzunehmen.

V8 Fledermauskästen

Als Ausgleich für den Verlust von Unterschlüpfen sind zwei Fledermauskästen (Flachkästen) im räumlichen Umfeld aufzuhängen.

Die Kästen sind in einer Höhe von mindestens 3 m sturmsicher anzubringen. Unmittelbare Hindernisse im Nahbereich des Einfluglochs sowie stark windexponierte Standorte sind zu vermeiden. Eine Anbringung ist sowohl an Bäumen als auch Gebäuden möglich. Bei Gebäuden sollten Ecken bevorzugt werden und der Hangplatz möglichst ruhig sein. Eine direkte und indirekte Beleuchtung der Kästen ist unzulässig.

4.2 Hinweise

Gartengestaltung

- Bei Schottergärten dominieren Steine das Gesamtbild. Pflanzen sind eher Beiwerk, zum Beispiel als Formschnittgehölz, einzelnes Gras oder Kübelpflanze. Bei Kies- und Steingärten dominieren Pflanzen das Gesamtbild, Schotter und Steine bilden die natürlichen Standortbedingungen nach. Diese Gärten sind pflanzen- und artenreich und daher zulässig.
- Zur Förderung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt wird empfohlen bei der Gartengestaltung heimische Bäume, Sträucher, Stauden und Gräser zu verwenden (Ursprungsgebiet 11, Produktionsraum 7, Süddeutsches Berg- und Hügelland).
- Zur Vermeidung einer Fragmentierung von Kleinsäugerhabitaten sollte eine Umzäunung sockellos erfolgen und eine Bodenfreiheit von mindestens 15 cm aufweisen.
- Falleneffekte für Kleintiere sollten durch engstrebige Gullydeckel und engmaschige Schachtabdeckungen reduziert werden.
- Flach- und Pultdächer (Dachneigung bis 10°) sollten zur Verbesserung des Kleinklimas begrünt werden. Dies schafft auch Lebensraum für Insekten.

Artenschutz bei der Gebäudeplanung

- Um heimische Vogel- und Fledermausarten zu unterstützen, sollte die Möglichkeit der Integration von Nisthilfen in Fassaden bei der Gebäudeplanung berücksichtigt werden. (Informationen unter <https://www.artenschutz-am-haus.de/>)

5 Prüfung der Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

Störungsverbot

- Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.
- Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Schädigungsverbot

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.
- Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot

- Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten. (Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.)

Der Bestand und die Betroffenheit der Tier- und Pflanzenarten werden im Folgenden dargestellt.

5.1 Gefäßpflanzen

Innerhalb des Wirkraums liegen das Verbreitungsgebiet der Dicken Trespe (*Bromus grossus*), des Europäischen Frauenschuhs (*Cypripedium calceolus*), der Sand-Silberscharte (*Jurinea cyanoides*) und des Sumpf-Glanzkrauts (*Liparis loeselii*).

Das Gebiet weist keinen geeigneten Lebensraum für die potentiell vorkommenden, streng geschützten Pflanzenarten auf. Eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

5.2 Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Innerhalb des Wirkraums liegen das Verbreitungsgebiet des Bibers (*Castor fiber*), des Feldhamsters (*Cricetus cricetus*) und der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*).

Das Gebiet weist keinen geeigneten Lebensraum für die potentiell vorkommenden, streng geschützten Tierarten auf. Eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

5.3 Fledermäuse

Innerhalb des Wirkraums liegt das Verbreitungsgebiet folgender Fledermausarten:

Tab. 1: Potenziell vorkommende Fledermausarten.

Abkürzungen: RL BY bzw. D: Rote Liste Bayern bzw. Deutschland, EZ: Erhaltungszustand kontinental

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL BY	RL D	EZ
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	3	2	U
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	3	U
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	3	2	U
Myotis brandtii	Brandtfledermaus	2		U
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus			G
Myotis myotis	Großes Mausohr			U
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus			U
Myotis natterii	Fransenfledermaus			G
Nyctalus leisleri	Kleinabendsegler	2	D	U
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler		V	U

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	RL BY	RL D	EZ
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus			U
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			G
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	V		G
Plecotus auritus	Braunes Langohr		3	G
Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	1	S
Vespertilio murinus	Zweifarbfl. Fledermaus	2	D	U

Im Projektgebiet sind aufgrund der Lage und Nutzung vor allem anpassungsfähige und siedlungsnaher Fledermausarten zu erwarten, z.B. Zwergfledermaus, Breitflügelfledermaus und Großer Abendsegler. Arten, welche strukturreichere Landschaften bevorzugen, sind weniger zu erwarten. Waldbewohnende Arten sind unwahrscheinlich.

Das Projektgebiet dient vorwiegend als Jagdgebiet. Es ist nicht anzunehmen, dass es sich um ein essentielles Jagdhabitat handelt. Durch die gärtnerische Gestaltung (V6) werden mögliche Auswirkungen verringert.

Winterquartiere in Form von Baumhöhlen sind weder im Plangebiet noch im Wirkraum vorhanden. Ein Baum (Nr. 5) und der kleine Schuppen bieten aufgrund von Nischen möglichen Unterschlupf, als Quartiere sind sie nicht geeignet. Als Ausgleich sind zwei Fledermauskästen (Flachkästen) im räumlichen Umfeld aufzuhängen (V8). Mögliche Quartiere in angrenzenden Gebäuden werden nicht beeinträchtigt.

Viele Fledermausarten reagieren überwiegend negativ auf künstliches Licht. Insbesondere an Quartieren hat Beleuchtung gravierende Auswirkungen (C. C. Voigt und D. Lewanzik 2023). Das Anstrahlen kann zu erheblicher Beeinträchtigung, Störung, einer Aufgabe des Quartiers oder zur Schädigung von Tieren führen. Während des Winterschlafs reagieren Fledermäuse ganz besonders sensibel gegenüber Störungen. Durch Vorschriften zur Außenbeleuchtung (V4) werden Auswirkungen minimiert.

Unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen kann eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

5.4 Reptilien

Innerhalb des Wirkraums liegen das Verbreitungsgebiet der Schlingnatter (*Coronella austriaca*, Rote Liste BY: 2, stark gefährdet) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*, Rote Liste BY: 3, gefährdet).

Die Gehölze und Randstrukturen bieten Versteckmöglichkeiten, die Nutzung der Fläche als Jagdhabitat ist möglich. Geeignete Sonnenplätze sind kaum vorhanden, Winterquartiere sind nicht vorhanden. Maßnahmen zum Reptilienschutz (V2) vermeiden bzw. minimieren relevante Beeinträchtigungen. Da keine Winterquartiere betroffen sind, können Gehölze sowie Totholz- und Steinhäufen über den Winter entfernt werden. Die Wurzelstöcke werden dabei bis April im Boden belassen. Durch das Kurzhalten der Vegetation wird die Fläche als Habitat unattraktiv. Die Baufeldbegrenzung (V1) vermeidet Beeinträchtigungen von zu erhaltenden Gehölzen. Durch die gärtnerische Gestaltung (V6) und die geplanten Ausgleichsmaßnahmen können langfristig wieder geeignete Rückzugs- und Jagdhabitats entstehen.

Unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen kann eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

5.5 Amphibien

Innerhalb des Wirkraums liegen das Verbreitungsgebiet der Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), der Kreuzkröte (*Epidalea calamita*), des Springfroschs (*Rana dalmatina*) und des Nördlichen Kammolchs (*Triturus cristatus*).

Im Untersuchungsraum und der näheren Umgebung liegen keine geeigneten Gewässer. Die Flächen entsprechen nicht den Habitatanforderungen der streng geschützten Amphibienarten. Eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

5.6 Fische

Innerhalb des Wirkraums liegen keine Verbreitungsgebiete von streng geschützten Fischarten. Eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

5.7 Schmetterlinge

Innerhalb des Wirkraums liegen das Verbreitungsgebiet des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) und des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings (*Phengaris nausithous*).

Im Untersuchungsraum und der näheren Umgebung liegen keine geeigneten Wiesen. Die Flächen entsprechen nicht den Habitatanforderungen der streng geschützten Schmetterlingsarten. Eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

5.8 Käfer

Innerhalb des Wirkraums liegen keine Verbreitungsgebiete von streng geschützten Käferarten. Eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

5.9 Libellen

Innerhalb des Wirkraums liegen keine Verbreitungsgebiete von streng geschützten Libellenarten. Eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

5.10 Mollusken

Es liegen keine Gewässer im Projektgebiet oder im Wirkraum. Ein Vorkommen von Mollusken kann ausgeschlossen werden. Eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

5.11 Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Eine Liste der potenziell im Verbreitungsgebiet vorkommenden Vögel findet sich im Anhang (8.1).

Eignung als Bruhhabitat

Der Untersuchungsraum bietet mit Gehölzen ein potentielles Habitat für Baumfreibrüter. Habitate für Höhlenbrüter sind nicht vorhanden. Die Hecken bieten für Gebüsch- und Bodenbrüter Nistmöglichkeiten. Ein Bruhhabitat für Bodenbrüter des Offenlandes ist nicht vorhanden. Das angrenzende Dorfgebiet bietet potentielle Habitate für gebäudebewohnende Vögel. Der Kleine Schuppen im Projektgebiet ist hierfür kaum geeignet. Felsenbrüter sowie Röhrichtbrüter sind aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht zu erwarten.

Eignung als Nahrungshabitat

Der Untersuchungsraum ist als Nahrungshabitat in erster Linie für insektenfressenden und granivoren Arten des Siedlungsraums und Halboffenlandes geeignet. Für carnivore und insektenfressende Arten, die im freien Luftraum jagen, ist das Gebiet nur bedingt geeignet.

Aufgrund der umgebenden Landnutzung wird davon ausgegangen, dass es sich bei dem Planungsgebiet nicht um ein essentielles Nahrungshabitat handelt.

Fazit

Gehölze außerhalb des Projektgebietes und zu erhaltende Gehölze werden nicht beeinträchtigt (V1). Teile der Hecken und Bäume sollen gerodet werden (V7). Aufgrund der Lage am Ortsrand und des Fehlens besonderer Strukturen (z. B. Baumhöhlen) ist lediglich mit dem Vorkommen ubiquitärer Arten zu rechnen. **Durch eine Kontrolle auf Brutvorkommen vor Baubeginn können erhebliche Störungen während der Brut- und Aufzuchtzeit vermieden werden (V3)**

Unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen kann eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

6 Gutachterliches Fazit

Für die Einbeziehungssatzung 'Am Krautfeld' in Aub ist eine artenschutzrechtliche Potentialanalyse (Habitatanalyse) erforderlich. Das Projektgebiet umfasst eine Fläche von ca. 1.358 m² und beinhaltet Teilbereiche des Flurstückes 803, Gemarkung Aub.

Im Rahmen der Überprüfung hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG kommt die artenschutzrechtliche Untersuchung zu folgendem Ergebnis:

Pflanzen / Säugetiere / Amphibien / Fische / Schmetterlinge / Libellen / Mollusken

Das Projektgebiet und dessen Wirkraum erfüllen nicht die Standortansprüche der o.g. Arten bzw. die Arten kommen nicht im Gebiet vor. Eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Fledermäuse

Im Projektgebiet sind aufgrund der Lage und Nutzung vor allem anpassungsfähige und siedlungsnaher Fledermausarten zu erwarten. Es dient vorwiegend als Jagdgebiet und bietet keine Sommer- bzw. Winterquartiere. Auswirkungen durch Licht werden durch Vorschriften zur Außenbeleuchtung (V4) minimiert.

Unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen kann eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Reptilien

Gehölze und Randstrukturen bieten mögliche Versteckmöglichkeiten, die Nutzung der Fläche als Jagdhabitat ist möglich. Ansonsten bietet das Projektgebiet aufgrund fehlender Habitatstrukturen kaum einen Lebensraum für Reptilien. Durch die Baufeldbegrenzung (V1) wird der Eingriff eingeschränkt, eine relevante Beeinträchtigung ist nicht anzunehmen. Durch die gärtnerische Gestaltung (V6) werden die Auswirkungen verringert. Unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen kann eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Vögel

Gehölze außerhalb des Projektgebietes und zu erhaltende Gehölze werden nicht beeinträchtigt (V1). Teile der Hecken und Bäume sollen gerodet werden. Aufgrund der Lage am Ortsrand und des Fehlens besonderer Strukturen (z. B. Baumhöhlen) ist lediglich mit dem Vorkommen ubiquitärer Arten zu rechnen. Erhebliche Beeinträchtigungen können daher mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen kann eine Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Gesamt

Unter Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen kann eine Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Folgende Maßnahmen sind hierfür umzusetzen:

- Begrenzung des Baufeldes, zum Schutz angrenzender Lebensraumstrukturen und Gehölzen
- Vorgaben zur Außenbeleuchtung, zum Schutz insbesondere von Fledermäusen und Insekten
- Beachtung des Vogelschutzes bei der Gebäudeplanung
- Vorgaben zur Gartengestaltung, zur Förderung der Durchgrünung, des Mikroklimas und der Artenvielfalt
- Vorgaben zur Rodung

Ergänzend werden Hinweise zur naturfreundlichen Gestaltung von Garten und Gebäuden gegeben.

Anderweitig zumutbare Standortalternativen, die zu einem geringeren Eingriff führen würden, sind aus der Sicht der Stadt und Bauinteressenten nicht vorhanden.

7 Literaturverzeichnis

7.1 Gesetze und Richtlinien

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV): Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.02.2005 S. 258; ber. 18.03.2005 S. 896) Gl.-Nr.: 791-8-1

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010 (BGBl. 2009 I Teil I Nr. 51), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 153) geändert worden ist.

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Pflanzen und Tiere (FFH-Richtlinie); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG vom 02. April 1979 zur Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

7.2 Literatur

BAUER, H.-G. & P. BERTHOLD (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas: Bestand und Gefährdung. - Aula-Verlag, Wiesbaden, 715 S.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005a) Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1 Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. – Aula-Verlag Wiesbaden, 808 S.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005b) Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 2 Passeriformes - Sperlingsvögel. – Aula-Verlag Wiesbaden, 621 S.

BAYRISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU, 2020): Arbeitshilfe Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf.

BAYRISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT (LFU, 2022): Arteninformationen. [<https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>]

BAYRISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (STMUV, 2023): Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Az. 63b-U8645.4-2 vom 22.02.2023.

BIBBY, C. J., N. D. BURGESS, D. A. HILL & H.-G. BAUER (1995): Methoden der Feldornithologie. - Neumann Verlag, Radebeul

DOERPINGHAUS, A., C. EICHEN, H. GUNNEMANN, P. LEOPOLD, M. NEUKIRCHEN, J. PETER-MANN & E. SCHROEDER (Bearb. (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

GLUTZ VON BLOTZHEIM U., BAUER K. M. & BEZZEL E.: Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Wiesbaden. Akademische Verlagsgesellschaft

HERDEN, C. GHARADJEDAGHI, B. RASSMUS, J. (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freilandphotovoltaikanlagen - BfN – Skripten 247

Internetseite des Bayrischen Landesamtes für Umwelt (LfU)

PETERSEN B., ELLWANGER G., BIEWALD G., HAUKE U., LUDWIG G., PRETSCHER P., SCHRÖDER E. & SSYMANK A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69 Band 1, Bonn Bad-Godesberg: 737 S.

PETERSEN B., ELLWANGER G., BLESS R., BOYE P., LUDWIG G., SCHRÖDER E. & SSYMANK A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69 Band 2, Bonn Bad-Godesberg: 693 S.

REIN C. (2019): Verbreitungsgebiet Feldhamster. Fabion GbR.

RYS LAVY T. ET AL: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 6. Fassung, 30. September 2020. – Berichte zum Vogelschutz 57: 90-112

SÜDBECK, P., H. ANDRE TZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. überarbeitete Auflage. Radolfzell.

ZAHN, A. HAMMER, M. (2017): Zur Wirksamkeit von Fledermauskästen als vorgezogene Ausgleichsmaßnahme. ANLIEGEN NATUR, Zeitschrift für Naturschutz und angewandte Landschaftsökologie, Heft 39(1)

8 Anhang

8.1 Vogelarten mit potenziellem Verbreitungsgebiet im Untersuchungsraum

Abkürzungen der nachfolgenden Tabelle

- RL-BY und RL-D: Rote Liste Bayern und Rote Liste Deutschland
 - 0 ausgestorben/verschollen
 - 1 vom Aussterben bedroht
 - 2 stark gefährdet
 - 3 gefährdet
 - G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
 - R extrem selten, mit geographischer Restriktion
 - D Daten defizitär
 - V Arten der Vorwarnliste
 - i gefährdete wandernde Art
 - * ungefährdet
- V-RL I X Arten des Anhang I der EG-Vogelschutz-Richtlinie
- Der Erhaltungszustand Kontinental (EZ) in Bayern wird folgendermaßen bewertet:
 - G günstig
 - U ungünstig – unzureichend
 - S ungünstig – schlecht

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Gilde	RL BY	RL D	EZ	V-RL I
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	Baumfreibrüter		3	G	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Bodenbrüter	2	3	S	
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	Bodenbrüter	1	1	S	
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink	Baumfreibrüter				
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser	Höhlenbrüter Steilwand	R		G	
<i>Cyanecula svecica</i>	Blaukehlchen	Strauch-/Bodenbrüter			G	
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Strauchfreibrüter	2	3	S	
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	Bodenbrüter	0	1		X
<i>Numenius arquata</i>	Brachvogel	Bodenbrüter Offenland	1	1	S	
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	Bodenbrüter	1	2	S	
<i>Corvus monedula</i>	Dohle	Baumfreibrüter	V		G	
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	Strauchfreibrüter	V		G	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Höhlenbrüter Steilwand	3		G	X
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig	Strauchfreibrüter			U	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Bodenbrüter Offenland	3	3	S	
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Bodenbrüter	V	2	G	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Höhlenbrüter	V	V	U	
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	Baumbrüter	1	3	S	X
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Bodenbrüter	3		G	
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	Bodenbrüter	1	2	S	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	Höhlen-/Strauch-/Bodenbrüter	3	V	U	
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	Strauch-/Bodenbrüter	3		U	
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	Strauch-/Bodenbrüter		V	G	
<i>Emberiza calandra</i>	Graumammer	Bodenbrüter Offenland	1	V	S	
<i>Anser anser</i>	Graugans	Bodenbrüter			G	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Gilde	RL BY	RL D	EZ	V-RL I
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	Baumfreibrüter	V		U	
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	Höhlenbrüter	3	2	U	X
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	Höhlenbrüter			G	
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	Höhlenbrüter		V	G	
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Baumfreibrüter	V		U	
<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper	Höhlenbrüter	3	3	G	X
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche	Bodenbrüter Offenland			G	
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher	Röhrichtbrüter			G	
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	Höhlen-/Strauch-/ Gebäudebrüter	V	V	U	
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	Bodenbrüter Offenland	2	V	U	X
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	Höhlenbrüter			G	
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan	Bodenbrüter			G	
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Bodenbrüter Offenland	2	2	S	
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	Strauchfreibrüter	3		U	
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Höhlenbrüter	V	V	G	
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente	Bodenbrüter			G	
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	Felsen-/Strauchfreibrüter			G	
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	Bodenbrüter Offenland	0	1		
<i>Grus grus</i>	Kranich	Bodenbrüter Offenland	1		U	X
<i>Anas crecca</i>	Krickente	Bodenbrüter	3	3	U	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Baumfreibrüter	V	V	G	
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe	Bodenbrüter			G	
<i>Spatula clypeata</i>	Löffelente	Bodenbrüter	1	3	U	
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	Gebäude-Höhlenbrüter	3		U	
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	Gebäudebrüter	3	3	U	
<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe	Bodenbrüter			G	
<i>Leiopicus medius</i>	Mittelspecht	Höhlenbrüter			G	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Baumfreibrüter			G	
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Bodenbrüter			G	
<i>Nycticorax nycticorax</i>	Nachtreiher	Baumfreibrüter	R	2	G	X
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Strauchfreibrüter	V		G	X
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	Bodenbrüter	1	3	S	X
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	Baum-/Strauchfreibrüter	V	V	G	
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	Baum-/Strauchfreibrüter	1	2	S	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Gebäudebrüter	V	3	U	
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	Höhlenbrüter			G	X
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Bodenbrüter Offenland	2	2	S	
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	Röhrichtbrüter	1	3	S	X
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl	Röhrichtbrüter			G	
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	Röhrichtbrüter			G	X
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel	Baum-/Strauchfreibrüter				
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Baumfreibrüter	V	V	G	
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	Bodenbrüter	1	2	S	
<i>Corvus frugilegus</i>	Saatkrähe	Baumfreibrüter			G	
<i>Motacilla flava</i>	Schafstelze	Bodenbrüter Offenland			G	
<i>Bucephala clangula</i>	Schellente	Bodenbrüter			G	
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger	Röhrichtbrüter			G	
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl	Röhrichtbrüter	V		S	
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Felsen-/Gebäudebrüter	3		U	
<i>Mareca strepera</i>	Schnatterente	Bodenbrüter			G	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Gilde	RL BY	RL D	EZ	V-RL I
<i>Saxicola torquatus</i>	Schwarzkehlchen	Bodenbrüter	V		G	
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	Baumfreibrüter			G	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Höhlenbrüter			G	X
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	Baum-/Felsenbrüter			G	X
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	Baum-/Felsenbrüter	R		G	X
<i>Ardea alba</i>	Silberreiher	Röhrichtbrüter		R	G	
<i>Cygnus cygnus</i>	Singschwan	Bodenbrüter				
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Baumfreibrüter			G	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Höhlenbrüter		3	G	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Höhlenbrüter	3	3	S	
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	Bodenbrüter Offenland	1	1	S	
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	Baum-/Strauchfreibrüter	V		U	
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	Bodenbrüter	R		G	
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	Bodenbrüter	0	1		X
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	Bodenbrüter		V	U	
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	Bodenbrüter		V	G	
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Röhrichtbrüter			G	
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	Höhlenbrüter	V	3	G	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Gebäude-/Felsen-/Baumfreibrüter		*	G	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	Baum-/Strauchfreibrüter	2	2	S	
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	Bodenbrüter	1	3	S	X
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	Höhlenbrüter Steilwand	V	V	U	
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Felsenbrüter			G	X
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Bodenbrüter Offenland	3	V	U	
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	Bodenbrüter Offenland	2	2	S	X
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Höhlen-/Baumfreibrüter			G	
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Frei-/Bodenbrüter	2		S	
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Baumfreibrüter			G	
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Bodenbrüter		V	G	
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	Bodenbrüter	R		G	
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	Felsen-/Baumfreibrüter			G	X
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel	Bodenbrüter			G	
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	Boden-/Röhrichtbrüter	3	V	G	
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	Gebäude-/Baumbrüter		3	G	X
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	Höhlenbrüter	1	2	S	
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	Baumfreibrüter	V	3	G	X
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	Höhlenbrüter	1	3	S	
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Bodenbrüter	1	2	S	
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	Bodenbrüter Offenland	R	2	G	X
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	Röhricht-/Strauchbrüter	1	2	S	X